

# REGIONALBUS

## LENZBURG

### **Haustarif** Regionalbus Lenzburg

**Gültig ab 13. Dezember 2020**



Ausgabe vom 5. März 2021 (ersetzt alle früheren Versionen)

## **0 Allgemeines**

Dieser Haustarif enthält diejenigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen im internen Verkehr des Busbetriebes RBL, die in den allgemeinen schweizerischen Tarifen oder im Verbundtarif A-Welle nicht geregelt sind oder von diesen abweichen.

## **1 Anzuwendende Tarife**

Die Bestimmungen folgender Tarife werden vom RBL übernommen:

- 520 Militär, Zivilschutz und Zivildienst
- 600 Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde
- 600 Kontrolle der Fahrausweise / Reisende ohne gültigen Fahrausweis
- 601 Allgemeiner Personentarif
- 601 Tarif für Gruppenreisen
- 602 Allgemeiner Gepäcktarif (nur Selbstverlad)
- 639 Fahrvergünstigung des Personals
- 650 Streckenabonnemente
- 651.20 Verbundtarif A-Welle
- 652 Tarif für Mehrfahrtenkarten
- 654 Tarif für General- und Halbtax-Abonnemente
- 657 Tarif für Modul-Abonnemente

## **2 Einzelfahrausweise**

- 2.1 Der RBL beteiligt sich am nationalen Direkten Verkehr der Schweiz. Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 600. Es gilt der Kilometeranstoss.
- 2.2 Einzelfahrausweise innerhalb des A-Welle Gebietes werden durch das Fahrpersonal ausgegeben. Beim Fahrpersonal können alle Billette innerhalb des A-Welle- und des Z-Pass Gebietes sowie im nationalen Direkten Verkehr ausgewählte Ziele gekauft werden.
- 2.3 Dasselbe Sortiment wird auch an den stationären Billettautomaten angeboten.

### **3 Mehrfahrtenkarten**

- 3.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 652. Der RBL beteiligt sich am nationalen Direkten Verkehr der Schweiz.
- 3.2 Die Mehrfahrtenkarten werden mit einem beschränkten Angebot durch die stationären Billettautomaten und das Fahrpersonal ausgegeben. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Mehrfahrtenkarten gegen Rechnung im Büro des Regionalbus Lenzburg AG zu bestellen.

### **4 Streckenabonnemente im direkten Verkehr**

- 4.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 650. Der RBL beteiligt sich am nationalen Direkten Verkehr der Schweiz.

### **5 Verbundfahrausweise A-Welle und Z-Pass**

- 5.1 Innerhalb des Gebietes der A-Welle gilt für sämtliche Fahrausweise der Tarif über Verbundfahrausweise 651.20. Für alle Fahrten im Geltungsbereich des Z-Pass gelten die Bestimmungen des Tarifs 651.30 (Tarifverbund für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich, Z-Pass)

### **6 Gruppen**

- 6.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 601. Gruppenfahrausweise für die Verbundgebiete A-Welle und Z-Pass sind an den stationären Billettautomaten und beim Fahrpersonal erhältlich.

### **7 General-, Halbtax-Abonnemente und seven25**

- 7.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 654. General- und Halbtaxabonnemente sowie das seven25-Abo werden auf dem ganzen RBL-Netz anerkannt.

## **8 Nachtbusse**

- 8.1 Als Nachtbusse gelten alle fahrplanmässigen Fahrten auf den Linien mit der Bezeichnung **N..**

## **9 Freifahrten, Fahrvergünstigungen für das Personal**

- 9.1 Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 639.
- 9.2 Inhaber eines Ausweises für Fahrvergünstigungen des Personals (FVP RBL) geniessen im Rahmen der Vorschriften des Tarifs 639 freie Fahrt auf dem ganzen Netz des RBL.

## **10 Billettautomaten**

- 10.1 An drei Standorten im RBL Netz stehen Billettautomaten zur Verfügung. Ausgegeben wird das gesamte A-Welle und Z-Pass Angebot sowie eine ausgewählte Anzahl wichtiger Verbindungen im nationalen Direkten Verkehr. Es kann sowohl mit Münzen, wie auch mit allen gängigen Kreditkarten bezahlt werden.

## **11 Elektronische Fahrausweise und Ticket-Apps**

- 11.1 Elektronische Fahrausweise und Ticket-Apps (Fairtiq, Easyride, usw.) werden anerkannt. Die Fahrausweise sind zwingend vor dem Einsteigen zu lösen, ansonsten werden die Fahrgäste als „Reisende ohne gültigen Fahrausweis“ gemäss den Bestimmungen unter Punkt 18 behandelt.

## **12 Beförderung von Kindern**

- 12.1 Kinder bis 6 Jahre in Begleitung Erwachsener werden gratis befördert. Bei Kindergärten, Kinderhorten und Kinderheimen, gelten die nationalen Bestimmungen.
- 11.2 Mit der Juniorkarte für 30 Franken reisen Kinder von 6 bis 16 Jahren in Begleitung eines Elternteils mit gültigem Fahrausweis gratis.
- 11.3 Mit der Kinder-Mitfahrkarte für 30 Franken reisen Kinder von 6 bis 16 Jahren mit einer Begleitperson mit gültigem Fahrausweis gratis.
- 11.4 Kinder von 6 bis 15.99 Jahren können die Kinder-Tageskarte auch unbegleitet nutzen. Sie kostet pro Kind Fr. 19.- in der 2. Klasse.

## **12 Kleine Tiere - Hunde**

- 12.1 Für die Beförderung von kleinen Tieren und Hunden gelten die Bestimmungen der Tarife 600 und 651.20. Hunde benötigen grundsätzlich einen ermässigten Fahrausweis in 2. Klasse oder eine Hundetageskarte von Fr. 25.-

## **13 Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und Fahrrädern**

- 13.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 601 (siehe Anhang).
- 13.2 Fahrräder können nur dann befördert werden, wenn genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden. Bei Platzmangel entscheidet das Fahrpersonal definitiv über die Mitnahme. Kein Selbstverlad von Fahrrädern von Montag-Freitag zwischen 06.00 Uhr - 08.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr - 19.00 Uhr. Der Selbstverlad von Fahrrädern in Gruppen ist nicht möglich.

## **14 Rollstühle**

- 14.1 In allen Fahrzeugen des RBL stehen Rollstuhlplattformen zur Verfügung. Alle Fahrzeuge sind zusätzlich mit Rampen für schwere Elektrofahrstühle ausgerüstet.

## **15 Unsicherheit bei der Gültigkeit von Fahrausweisen**

- 15.1 Bei Unsicherheiten bezüglich der Gültigkeit eines Fahrausweises auf dem Netz des RBL entscheiden das Fahrpersonal, resp. das Kontrollpersonal nach dem Grundsatz: „Im Zweifelsfalle zu Gunsten des Kunden“.

## **16 Zahlungsmittel, Gutscheine**

### **16.1 Billettautomaten**

Die Billettautomaten akzeptieren Münzen sowie alle gängigen Kreditkarten.

### **16.2 Fahrpersonal**

Das Fahrpersonal akzeptiert Münzen, Noten (**ausgenommen 200er und 1000er**) und REKA Gutscheine. Auf REKA Gutscheine darf Retourgeld ausgegeben werden. REKA Gutscheine dürfen allerdings nicht gegen Bargeld umgetauscht werden.

## **17 Rückerstattungen**

- 17.1 Rückerstattungen erfolgen bei der Betriebsleitung. Es gelten die jeweiligen Vorschriften der entsprechenden Tarife.

## **18 Fahrausweiskontrolle**

- 18.1 Es gilt auf dem ganzen RBL-Netz Sichtbetrieb.
- 18.2 Die Fahrausweise sind dem mit der Kontrolle beauftragten Personal unaufgefordert und offen vorzuweisen, bzw. zur Prüfung auszuhändigen.
- 18.3 Reisende ohne Fahrausweis haben die im Tarif 600.12 vorgesehenen Zuschläge zu bezahlen.
- 18.4 Als „Graufahrer“ (Reisende mit teilgültigem Fahrausweis) gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg gültigen, aber ungenügenden Fahrausweis gemäss T600 Ziffer 12.2.2.2 vorweisen kann.
- 18.5 Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen einen reduzierten Zuschlag für „Graufahrer“, ausser dann, wenn der Fahrausweis in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist.
- 18.6 Die Zuschläge und Gebühren richten sich nach den nationalen Regelungen. In begründeten Fällen wird für die Bezahlung der Zuschläge und Gebühren Ratenzahlung gewährt. Für die Umtriebe wird eine Gebühr von mindestens CHF 10 verlangt.
- 18.7 Werden die Zuschläge und Gebühren, trotz Mahnung nicht bezahlt, erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, resp. der Jugendanwaltschaft.
- 18.8 Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.10, PBG Art. 20).
  - Verordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11, VPD Art. 57).

## **19 Ausschluss von der Beförderung**

- 19.1 Der RBL kann Personen vom Transport ausschliessen die betrunken sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen; Personen die sich ungebührlich benehmen und Personen welche die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die Anordnungen des Personals nicht befolgen.

## **20 Fundgegenstände**

- 20.1 Werden Fundgegenstände im Bus gefunden wird die Unternehmung als Finder betrachtet (SR 745.10/.11).
- 20.2 Auf Fundgegenständen kann eine Gebühr erhoben werden.
- 20.2 Die Aufbewahrungsfrist für Fundgegenstände beträgt drei Monate (SR 745.10/.11).
- 20.3 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation übergeben oder vernichtet.
- 20.4 Wertgegenstände, Mobiltelefone, ID's/Pässe sowie Schlüssel werden ein Jahr aufbewahrt, sofern der Finder nicht ausfindig gemacht werden kann.

## **21 Extrafahrten**

- 21.1 Der RBL führt auf Bestellung Extrafahrten ausserhalb des Fahrplanangebotes durch. Dazu gelten die internen Bestimmungen des RBL für Extrafahrten.
- 21.2 Die Bestellung von Extrafahrten sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Die Ausführung erfolgt nach vorhandenen Kapazitäten und nach Ermessen der Betriebsleitung.

## **22 Besondere Bestimmungen**

- 22.1 **Videoüberwachung**  
Der RBL kann gemäss den geltenden Vorschriften Videoüberwachungen in den Bussen vornehmen. Die aufgezeichneten Daten werden nach 72 Stunden automatisch gelöscht. Gegen das Vorweisen einer Editionsverfügung werden aufgezeichnete Daten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.
- 22.2 **Verunreinigungen**  
Wird ein Bus durch Personen oder mitgeführte Tiere verunreinigt, kann die Reinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **23 Schlussbestimmungen**

- 23.1 Dieser Haustarif gilt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen der vom RBL angewandten Tarifen und tritt am 13. Dezember 2020 in Kraft.

Lenzburg, 13. Dezember 2020/ Bo/ew

## Mitnahme von Fahrrädern und Handgepäck

<b>Kostenpflichtig</b>	Fahrrad, Elektrofahrrad, Fahrradanhänger sowie ähnliche Fahrgeräte in dieser Grösse (z.B. Liegefahrrad kürzer als 2m, usw.)
<b>Gratis</b>	Leicht tragbare Gegenstände gemäss T 600, die problemlos an den vorgesehenen Plätzen deponiert werden können (z.B. Kinderfahrrad, zusammengeklapptes Kickboard usw.)
<b>Vom Transport ausgeschlossen</b>	Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor sowie Fahrräder länger als 2 m.